

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

66. Sitzung, 24.06.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechshundsechzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. Juni 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Tagesordnung der vorigen Sitzung.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-Casse-Rechnungen für das Herzogthum pro 1853/54 und 1855/57.
 - 3) Bericht desselben Ausschusses, betr. Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
 - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen.
 - 5) Bericht des Ausschusses, betr. Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: Die Herren Reg.-Commissaire Bucholtz, Kuhstrat und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen war:

- 1) Ein Gesuch des Abg. Brörmann um Verlängerung des Urlaubs. (Auf Vorschlag des Präsidenten wird dem Abg. Brörmann bis zum 29. d. Mts. der Urlaub bewilligt.)
- 2) Ein Gesuch des Abg. Schwegmann um Verlängerung des Urlaubs. (Der Landtag bewilligt demselben einen Urlaub bis zum 29. d. M.)

Präsident: Außerdem sei ein bereits schriftlich unterflügter, selbstständiger Antrag des Abg. Brader eingekommen, dahin gehend:

„Nicht allein viele der früheren Landtage, sondern auch namentlich der gegenwärtige stellt so recht klar an's Licht, daß die Landtagskosten im Verhältniß zum kleinen Lande zu groß sind. Der Landtag bietet nach der Ansicht des Antragstellers bei seiner jetzigen Größe keinesweges mehr Sicherheit, daß er in seinen Beschlüssen stets das Rechte findet, als dies bei einer geringeren Anzahl von Abgeordneten der Fall sein dürfte, — und wenn man berücksichtigt, daß der gegenwärtige Landtag allein an Taggelder, Druckkosten zc. 26,000 \mathfrak{M} verbraucht, und bloß für die gegenwärtige Finanzperiode circa 50,000 \mathfrak{M} veranschlagt sind, eine Summe, die nach den kleinen Verhältnissen unsers Landes zu groß ist, — so hofft

der Antragsteller, daß sein Antrag gerechtfertigt erscheint, der dahin geht:

der Landtag beschließe, Hohe Staatsregierung zu ersuchen: zu prüfen ob es nicht an der Zeit sei, die Zahl der Abgeordneten zu beschränken, dahin etwa, daß auf je 10,000 Seelen ein Abgeordneter komme und darüber zum nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage zu machen.“

Auf die Anfrage des Präsidenten beschließt der Landtag, auf diesen Antrag beratend einzugehen, spricht sich jedoch gegen eine vorläufige Verweisung desselben an einen Ausschuss aus und setzt daher der Präsident die Berathung dieses Antrags auf die nächste Tagesordnung.

Hierauf geht die Versammlung über zu dem ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, dem Berichte des Finanzausschusses, betreffend die Central-Casse-Rechnungen für 1855/57 (Anlage 73 S. 1282) und die Abrechnung über die Marichbereitschaftskosten von 1859 (Anlage 23 S. 238).

Berichterstatter der Mehrheit ist der Abg. Bunnieß, Berichterstatter der Minderheit der Abg. Strackerjan II.

Der Bericht wird in seinen wesentlichsten Punkten referirt.

Es wird zunächst Antrag 1 der Mehrheit und Antrag 2 der Minderheit zur Berathung verstellt.

Reg.-Commissair Bucholtz: Es verstehe sich von selbst, daß die hier in Frage stehenden Missionen von der Staatsregierung nur angeordnet würden, wenn ein staatliches In-

teresse dabei vorhanden sei. Dies sei auch, wie der Ausschussbericht ergebe, bei den Verhandlungen zwischen dem Ausschusse und dem Hrn. Ministerpräsidenten v. Rössing ausdrücklich erklärt worden; es heiße im Berichte, „daß das Staatsministerium keine derartige Mission anordne, oder sich dabei betheilige, wenn es nicht der Ansicht sei, daß sich ein staatliches Interesse daran knüpfe.“ Wenn dies aber der Fall sei, so passe es offenbar nicht, wenn nach Antrag 1 an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt werden solle, „in Zukunft die Interessen des Landes allein als maßgebend bei der Beurtheilung solcher Ausgaben betrachten zu wollen.“ Man könne doch die Staatsregierung nicht um etwas ersuchen, was sie nach ihrer eigenen Erklärung eben so für die Zukunft beachten wolle, wie sie es bisher gethan habe. Da also das Ersuchen keinen Boden habe, empfehle er, den Antrag 1 nicht anzunehmen.

Abg. Wulff: Er, sowie die Mehrheit des Ausschusses könnten nicht anerkennen, daß diese Missionen, die Schenkung von Dosen ic. im staatlichen Interesse seien. Dieselben seien vielmehr nur Familienangelegenheiten des Großh. Hauses. Von diesem Gesichtspunkte aus habe die Mehrheit ihren Antrag gestellt und halte ihn auch noch für gerechtfertigt.

Reg.-Commissair Bucholtz: Bei dieser Frage verstehe es sich von selbst, daß Zweifel entstehen könnten. Diese müsse die Staatsregierung sich lösen. Die Gründe, weshalb in diesen speciellen Fällen die Sache als eine mit dem staatlichen Interesse zusammenhängende betrachtet sei, seien im Ausschusse vertraulich mitgetheilt und zur Erörterung gekommen. Er könne hier darauf nicht wohl näher eingehen, da die Sache zur öffentlichen Discussion nicht geeignet sei, eben so wenig, wie, und gewiß aus gleichem Grunde, der Ausschuss sich dazu veranlaßt gesehen habe.

Abg. Brader: Er wolle ebenfalls auf die Sache selbst nicht näher eingehen, da dieselbe zu delicater Art sei; er müsse aber gestehen, daß nach dem, was von der Staatsregierung im Ausschusse gesagt sei, er nicht überzeugt, wenigstens für die Zukunft nicht beruhigt sei. Was in dieser Hinsicht in der Vergangenheit geschehen sei, habe die Staatsregierung auf ihre Verantwortung gethan; wolle man diese nicht zur Verantwortung ziehen, so müsse man die Sache so weit ruhen lassen. Er wünsche aber, daß die Sache für die Zukunft genau geprüft werde.

Berathung geschlossen.

Der Minderheitsantrag 2 wird angenommen und ist damit der Mehrheitsantrag 1 erledigt.

Antrag 3 und 4:

Berichterstatter Strackerjan II.: Er bemerke zu dem Antrage noch, daß das nächste sich nicht auf die dem festzustellenden Voranschläge unmittelbar, sondern auf die dieser nächstvorhergehenden Finanzperiode beziehen solle.

Reg.-Commissair Nubstrat: Wenn der Ausschuss den Antrag so verstehe, wie jetzt vom Hrn. Berichterstatter angegeben sei, so finde er Nichts dagegen zu erinnern. Die Staatsregierung hoffe, wie auch bereits vom XII. Landtage

gesagt worden sei, im Stande zu sein, mit dem jedesmaligen Voranschläge die Rechnung der vorletzten Finanzperiode vorlegen zu können. — Der Ausschuss sage in seinem Berichte, daß es dringend wünschenswerth sei, daß die Bestimmung in Art. 196 §. 1 des Staatsgrundgesetzes, wonach zugleich mit dem Voranschläge die bis dahin abgelegten und decidirten Rechnungen vorgelegt werden sollten, künftig inne gehalten werde. Es könne nach dieser Aeußerung des Ausschusses scheinen, als ob bisher die Vorschrift dieses Artikels des Staatsgrundgesetzes nicht eingehalten sei. Die Staatsregierung habe aber bisher stets, sobald die Rechnungen decidirt gewesen, dieselben auch vorgelegt. Wenn diese Vorlegung mitunter nicht zugleich mit Vorlegung des Voranschlags geschehen sei, sondern früher, so könne sich der Landtag darüber wohl nicht beklagen; dieselben könnten dann einfach zurückgelegt werden, bis der nächste Voranschlag vorgelegt werde.

Abg. Wulff: Die Voranschläge seien immer gleich an den Landtag gebracht worden, nicht aber die Rechnungen; diese seien viel später eingekommen, so daß bei Berathung der Voranschläge im Ausschusse dieselben nicht mehr hätten berücksichtigt werden können. Deshalb habe der Ausschuss im Antrag 4 diesen Wunsch ausgesprochen.

Reg.-Commissair Nubstrat: Wenn der Abg. Wulff bemerke, daß die Rechnungen erst eingekommen seien, nachdem die Voranschläge schon längere Zeit beim Landtage gewesen seien, so bestreite er gar nicht, daß nicht immer zugleich mit dem Voranschläge die Vorlegung geschehen sei; die Rechnungen seien dann aber eben nicht eher decidirt gewesen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Er müsse anerkennen, daß das Staatsgrundgesetz nur vorschreibe, daß erst die decidirten Rechnungen vorgelegt werden sollten; bei einigen Voranschlägen seien auch die Rechnungen sogleich mit vorgelegt worden, und so hoffe er, daß dies auch später allgemein der Fall sein werde. Er hoffe, daß die Decisionen der Rechnungen für 1858/60 bis zum Herbst 1863 fertig sein würden, da dies doch sehr wünschenswerth sei.

Berathung geschlossen.

Es wird zunächst der Antrag 3 und sodann der Antrag 4 des Ausschusses angenommen.

Es folgt weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses zu den Rechnungen der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1855/57 (Anlage 59 S. 433.)

Der Berichterstatter Strackerjan II. referirt den wesentlichen Inhalt des Ausschussberichtes und wird sodann der vom Ausschusse gestellte Antrag, ohne daß das Wort begehrt wird, nach vorgängigem Schlusse der Berathung, angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Landescasse des Herzogthums Oldenburg für 1853/54 und für 1855/57. (Anlage 66 S. 557 und Anlage 70 S. 919.)

Berichterstatter ist der Abg. Strackerjan II.:

Auf Verlesung des Berichtes wird verzichtet.

Es wird zunächst die Berathung über den Antrag 1 der Mehrheit und Antrag 2 der Minderheit eröffnet.

Reg.-Commissair **Mubstrat**: Die hier fragliche Verwendung habe den Zweck gehabt, das Interesse für Drainirungsanlagen im Lande zu wecken. Wenn nun zur Erreichung dieses Zweckes von der Verwaltung auf den Kronsgütern Drainirungen vorgenommen seien, so könne er nicht zweifelhaft sein, daß für die hieraus erwachsenen Kosten diese Position hier anwendbar sei, es müßte denn sein, daß der Landtag und die Staatsregierung sich bei Festsetzung derselben von einem andern Gesichtspunkt hätten leiten lassen. Der Ausschuß berufe sich nun auf eine Aeußerung des früheren Finanzausschusses, „daß die bewilligten Gelder nur zur Unterstützung von Privaten beabsichtigter Drainirungsanlagen zu verwenden wären, wie solches auch vom Finanzausschusse des VI. Landtags ausdrücklich mit dem Bemerkten hervorgehoben sei, daß er es als sich von selbst verstehend ansehe, daß derartige Ausgaben für Staats- oder Krongut nicht daraus bestritten würden.“ Allein der frühere Finanzausschuß habe nur den regelmäßigen Fall vor Augen, daß nämlich das Staats- oder Krongut durch die Verbesserung der drainirten Grundstücke einen genügenden Ersatz für die Ausgaben erhalte; es sollte dann die Landescaffe nicht eintreten und mit Recht. Hier liege aber der außerordentliche Fall vor, daß das Krongut nicht Ersatz für die aufgewandten Kosten durch die Verbesserungen erhalten habe. Unter solchen Umständen würde auch der Finanzausschuß des VI. Landtags schwerlich die Anwendbarkeit der Petition bestritten haben. Er bemerke dies, obgleich die damalige Erklärung des Finanzausschusses weder für Landtag noch Staatsregierung bindend geworden sei, zumal dieselbe weder mit Wortlaut noch Sinn des Landtagsbeschlusses im Einklange stehe. — Er wolle sich bei dieser Gelegenheit noch über einige Bemerkungen im Ausschußberichte äußern. Es heiße daselbst: „Hätte es sich darum gehandelt, das Interesse für Drainirungsanlagen zu wecken u. s. w.“; es habe sich darum gehandelt, wie von der Staatsregierung ausdrücklich gesagt sei und also nicht bezweifelt werden könne. — Weiter sage der Ausschuß: „es wäre nach seinem Erachten richtiger gewesen, Staatsländereien dazu zu wählen.“ Er könne dieser Ansicht nicht beitreten; es seien genaue Untersuchungen angestellt, welche Grundstücke für die Drainirungen am geeignetsten seien, und hätten diese Untersuchungen zu der Wahl von Hundsmühlen und Mansholt geführt. — Sodann heiße es im Berichte: „Zu diesem Allen komme noch, daß die Arbeiten zu einer Zeit begonnen seien, wo man kaum habe hoffen können, dieselben vor Eintritt des Winters zu beendigen.“ Die Arbeiten seien deshalb so früh begonnen, weil man schon für das nächste Frühjahr habe Resultate haben wollen. Daß ungünstige Witterungsverhältnisse eintreten würden, habe man nicht vorher wissen können. — Wenn endlich der Ausschuß auf die enormen Kosten hinweise, so könne er nur erwiedern, daß, wenn man vorher gewußt habe, daß die Kosten so groß sein würden, man das Unternehmen nicht begonnen haben würde.

— Er empfehle hiernach dringend, den unbegründeten Antrag 1 abzulehnen.

Abg. **Müder**: Durch seine Thätigkeit im landwirthschaftlichen Verein habe er Gelegenheit gehabt, die nähere Veranlassung zu den Veruchen mit Drainirungsanlagen kennen zu lernen, und dies veranlasse ihn, einige Worte zu sagen. Auf Veranlassung der Landwirthschaftsgesellschaft sei ein Techniker aus Braunschweig zugezogen, um sein Gutachten darüber zu geben, wie weit Drainirungen für das Land nützlich sein würden. Dieser Techniker habe mit dem damaligen Domaineninspector und einem Reg.-Commissair eine Reise durch das Land gemacht, um die Terrain- und Bodenverhältnisse des Landes im Allgemeinen in Augenschein zu nehmen, und seien sodann Grundstücke zum Versuch ausgewählt worden. Es seien dies Kronsgüter gewesen, doch würde man auch Privatgrundstücke dazu haben auswählen können. Die Kosten seien nun, namentlich auch durch Zuziehung der auswärtigen Techniker, unverhältnißmäßig hoch geworden; daß aber dieser so theuer sei, habe die Staatsregierung vorher nicht wissen können. Es frage sich also nur, ob die Vertheilung zwischen der Krongutscasse und Landescaffe eine gerechte sei. Die Kosten der Drainanlagen im Augustgroden hätten sich auf ca. 50—55 fl per Stück belaufen; dieselben Kosten seien für die Kronsgüter circa aufgewandt; wenn daher jetzt nur 30 fl pro Stück berechnet werde, so scheine ihm damit seitens der Krongutscasse genug gethan zu sein. Er empfehle daher den Antrag 2.

Berathung geschlossen.

Der Minderheitsantrag 2 wird angenommen und ist damit der Mehrheitsantrag 1 erledigt.

Zu den Anträgen 3 und 4 des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen und werden dieselben angenommen.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses, betreffend Form und Inhalt des Finanzgesetzes für 1861/63.

Berichterstatter ist der Abg. **Strackerjan II.**

Auf Verlesung des Berichtes wird verzichtet.

Die Art. 1 und 2 des Entwurfes werden zur Berathung gestellt.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und werden hierauf die beiden Artikel in erster Lesung angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß es einer Zusammenstellung zur zweiten Lesung nicht bedürfen werde und setzt den Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen auf morgen Abend 9 Uhr an.

Es folgt ferner auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen.

Präsident: Es seien vom Ausschusse mehrere Redactio-

nen vorgenommen und außerdem liege ein Antrag des Abg. Driver vor:

Streichung der im Art. 4 I. Ziff. 8 gedachten Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 4. April 1814 und Cammer-Bekanntmachung vom 13. October 1817, betreffend den eigenmächtigen Abbruch von Wohnhäusern und wirthschaftlichen Gebäuden.

Er glaube diesen Antrag als neuen ansehen zu dürfen. Er eröffne daher die Berathung über denselben.

Abg. Driver: Die in dem Art. 4 sub 1 Ziff. 8 angezogenen Bekanntmachungen verordnen, daß ein Eingeseffener des Herzogthums kein auf seiner Stelle befindliches Wohnhaus oder wirthschaftliches Gebäude ohne Consens der Cammer (jetzt der Regierung) abbrechen dürfe, bei Strafe der Wiederherstellung und ferner bei Geld- und Leibesstrafe. Die Cammer-Bekanntmachung vom 13. October 1817 sei nur eine Wiederholung der Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 4. April 1814 und eine ausdrückliche Ausdehnung auf die Kreise Bextha und Cloppenburg, nehme dort jedoch die Feuerhäuser von dem Verbote aus. Das angeführte Motiv der Bekanntmachung, es solle Niemand ein Wohnhaus oder wirthschaftliches Gebäude auf seiner Stelle abbrechen dürfen, um die öffentlichen Lasten von sich ab und auf die Nachbarn zu wälzen, scheine bei dem jetzigen Abgabewesen nicht mehr zutreffend. Niemand werde wohl bloß der Abgaben wegen sein Wohnhaus oder Gebäude abbrechen, wenn es nicht sonst in seinem Interesse oder Vortheile liege. Das Verbot enthalte eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Disposition über sein Eigenthum. Es sei dieses Gesetz vielleicht nie in Auswendung gewesen, wenigstens sei es seit vielen Jahren wohl ganz außer Anwendung; es werde, soviel er wisse, weder von Eingeseffenen noch von den Behörden beachtet. Die Bekanntmachungen seien daher gänzlich überflüssig und deshalb besser zu streichen.

Abg. Brader: Er müsse sich mit dem Antragsteller einverstanden erklären. Die Abgaben richten sich in jetziger Zeit schon mehr nach Grund und Boden und es sei deshalb diese gesetzliche Bestimmung überflüssig.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Driver wird angenommen.

Es werden darauf die zur zweiten Lesung vorgenommenen Correcturen zur Abstimmung gebracht und angenommen. Darauf wird der Gesetzentwurf, wie er sich jetzt durch die zweite Lesung gestaltet hat, angenommen, nachdem vom Berichterstatter Bodeker bemerkt, daß die Schlußbemerkung nur von ihm (persönlich) ausgehe, daß sie im Ausschusse nicht berathen und nicht festgestellt sei.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 22. Juni d. J., betreffend den Gesetzentwurf über Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck (S. 2257 der Abklatzche).

Berichterstatter Greverus: Die Mehrheit könne sich

auf das von ihr neulich Vorgetragene berufen. Sie erlaube sich, nur noch Weniges hinzuzufügen. Die Bestimmung, daß der Inländer, welcher einen Trauschein auswirken wolle, eine Wohnung nachweisen müsse, sei in der That nicht so hart, wie es scheine. Es sei damit nur gesagt: er müsse überall ein Unterkommen haben, sei es in seiner Heimath oder anderswo, sei es auch nur bei Verwandten oder Freunden. Solche Anforderungen zu machen sei doch auch wahrlich nicht zu viel. Die Minorität gebe dieses auch zu, wenn sie sage, man könne sich doch nicht vorstellen, daß Jemand, der sich verheirathen wolle, nicht für eine Wohnung Sorge. In Holstein seien die Verhältnisse so beschaffen und in dem Fürstenthume dergleichen. Die Bestimmung könne dabeilbst um so weniger auffallen, als mit derselben nur eine bestehende Vorschrift aufrecht erhalten werde. Man höre allerdings manchmal den Einwand, man müsse das Uebel an der Wurzel angreifen und dem Wohnungsmangel abhelfen. Er würde diesen Mangel gern beseitigt sehen. Aber wie das geschehen solle? Man sage, man solle bauen. Die Hufner haben in den letzten Jahren gebauet und im Amte Schwartau sei eine Vermehrung der Wohnungen sichtbar geworden. Trotzdem nehme man keine Verminderung des Mangels wahr. Der Grund liege darin, daß dieser Wohnungsmangel nicht allein im Fürstenthum Lübeck vorhanden sei, sondern sich auch durch ganz Holstein, Schleswig, Mecklenburg, kurz, durch alle Länder jenseit der Elbe erstrecke. Es bestehe bekanntlich Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Territorien und da könne es kein Wunder nehmen, daß, wenn im Fürstenthum mehr Wohnungen entstehen, der Andrang dorthin so bedeutend werde, daß alsbald der frühere Mangel wieder da sei. Demnach könne das Fürstenthum Lübeck allein keine Abhülfe schaffen. Um den Zweck zu erreichen, würden die verschiedenen Regierungen sich zu gemeinschaftlichen Maßregeln vereinigen müssen, wozu bei den jetzigen politischen Verhältnissen jedoch wohl sehr wenig Aussicht sei. Wenn daher die Regierung des Fürstenthums Lübeck allein auf die Vermehrung von Wohnhäusern Bedacht nehmen wollte, so würde sie, statt das Uebel zu heben, nur das neue schaffen, daß das Proletariat der Nachbarländer noch mehr hereinstören würde als jetzt. Er empfehle daher, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Reg.-Commissair Bucholz: Auch er müsse den Antrag der Staatsregierung zur Annahme empfehlen. Mit dem Wegfall der übrigen Beschränkungen habe die Staatsregierung sich einverstanden erklärt; nur auf den hier in Frage stehenden Punkt glaube sie Gewicht legen zu müssen. Auf die localen Verhältnisse des Fürstenthums brauche er nach den ausführlichen Erörterungen des Vorredners nicht mehr zurückzukommen. Er mache nur aufmerksam darauf, daß man derartige Verhältnisse nicht nach einem so allgemeinen Gesichtspunkte beurtheilen müsse, daß man von Eingriffen in die natürliche Freiheit und dergleichen spreche. Von einem solchen Naturrechte könne in einem civilisirten Staate nicht die Rede sein. Spreche man aber von derartigen natürlichen Rechten, so müsse man auch die natürlichen Pflichten nicht vergessen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung morgen, den 25. Juni, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten.
- 2) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der

Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Landescasse des Herzogthums Oldenburg für 1861/63.

- 3) Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Beschwerde des pensionirten Oberappellationsgerichtsboten Müller hieselbst, wegen der ihm beigelegten Pension.
- Schluß der Sitzung 11 1/2 Uhr Morgens.

Die Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.

Siebenundsechzigste Sitzung

Oldenburg, den 25. Juni 1861. Mittags 12 Uhr.

1) Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten.
 2) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Voranschlag der Landescasse des Herzogthums Oldenburg für 1861/63.
 3) Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Beschwerde des pensionirten Oberappellationsgerichtsboten Müller hieselbst, wegen der ihm beigelegten Pension.

Präsident: Präsident Brader

und Lührer des Ausschusses. Er hat heute die Sitzung eröffnet. Er hat die Verhandlung über den Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten, eröffnet. Er hat die Verhandlung über den Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten, eröffnet. Er hat die Verhandlung über den Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten, eröffnet.

Im Ministerium die Herrn Staatsminister von Berg und v. Gumboldt. Die Verhandlung über den Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten, ist heute eröffnet worden. Die Verhandlung über den Antrag des Abg. Brader, betreffend die Verminderung der Zahl der Abgeordneten, ist heute eröffnet worden.

